

## **Das Landesarbeitsgericht Düsseldorf hat am 28.09.2011 eine Entscheidung zum Betriebsübergang bei der Flugzeuginnenreinigung am Flughafen Düsseldorf getroffen**

**Landesarbeitsgericht Düsseldorf, Urteile vom 28.09.2011 - 4 Sa 616/11, 4 Sa 620/11, 4 Sa 679/11, 4 Sa 894/11 -**

Geht ein Betrieb oder Betriebsteil durch Rechtsgeschäft auf einen anderen Inhaber über, so tritt dieser in die Rechte und Pflichten aus den im Zeitpunkt des Übergangs bestehenden Arbeitsverhältnissen ein (§ 613a Abs. 1 S1 BGB). Sinn und Zweck dieser Regelung ist es, im Falle des Betriebsübergangs u.a. den sozialen Besitzstand der Arbeitnehmer zu erhalten und für einen lückenlosen Bestandschutz Sorge zu tragen. Die Arbeitsverhältnisse gehen insoweit regelmäßig uneingeschränkt auf den übernehmenden Inhaber (Unternehmer) über.

Siehe BAG, Urteil vom 22.02.1978, DB 78, 453

Betriebsübergänge gehen nicht selten mit Umstrukturierungsprozessen von Unternehmen einher, die aus Kostengesichtspunkten, bestimmte Geschäftsbereiche nicht mehr fortführen wollen bzw. durch Dritte fortführen lassen. Bisher waren die Fälle der Funktionsnachfolge, die sich lediglich durch die Fortführung einer bestimmten Tätigkeit und der damit verbundenen Übernahmen von Personal auszeichnet, nicht als Betriebsübergang angesehen worden. Dabei ist jedoch mit aller Vorsicht zu berücksichtigen, dass auch hier maßgeblich darauf abzustellen ist, ob eine auf Dauer angelegte wirtschaftliche Einheit übernommen wurde und somit die Identität des Betriebs erhalten bleibt. Entscheidend ist eine auf den Einzelfall bezogene wertende Gesamtbetrachtung.

std. Rspr. seit EuGH, 18.03.1986 Rs 24/85- Spijkers;  
siehe auch EuGH 13.09.2007 – Rs C 458/05 - Jourini

Im konkreten Rechtsstreit hatten mehrere Arbeitnehmer eines Düsseldorfer Reinigungsunternehmens vor dem Landesarbeitsgericht Düsseldorf erfolgreich gegen die ihnen gegenüber ausgesprochenen betriebsbedingten Kündigungen geklagt. Ihre Arbeitgeberin hatte den Auftrag zur Flugzeuginnenreinigung einer großen Luftfahrtgesellschaft verloren. Dieser wurde seit dem 01.01.2011 durch ein Schwesterunternehmen der Arbeitgeberin fortgeführt. Die Arbeitgeberin war der Ansicht, sie sei wegen des Auftragsverlusts und der sich daran anschließenden Entscheidung, den Betrieb der Flugzeuginnenreinigung einzustellen, zur betriebsbedingten Kündigung berechtigt. Dieser Argumentation folgte das Landesarbeitsgericht nicht. Das Landesarbeitsgericht Düsseldorf hatte seine Entscheidung damit begründet, dass keine Betriebsstillegung, sondern ein Betriebsübergang, der keinen Grund für eine betriebsbedingte Kündigung darstellt, vorliege. Entscheidend wäre, dass alle Reinigungsaufträge der bisherigen Arbeitgeberin ohne zeitliche Unterbrechung von dem Schwesterunternehmen fortgesetzt worden seien, dass dieses einen wesentlichen Teil der Stammelegschaft übernommen habe und die Arbeitsmethoden im Wesentlichen gleich geblieben seien. Hierbei hat das Landesarbeitsgericht auf das Erfahrungswissen der beteiligten Arbeitnehmer in Bezug auf die Besonderheiten der Flugzeuginnenreinigung zurückgegriffen.<sup>1</sup>

Maßgeblich ist auch in diesem Fall, dass durch die Übernahme einer wirtschaftlichen Einheit die Identität des Betriebs – im Rahmen des Betriebsübergangs - erhalten geblieben ist. Im entscheidenden Fall war maßgebliches Kriterium für die Kennzeichnung des Betriebes das Personal bzw. die Übernahme desjenigen Personals mit dem entscheidenden Fachwissen. Nicht ganz unbedeutend wird auch die Tatsache gewesen sein, dass der maßgebliche Auftrag - die Flugzeuginnenreinigung - durch ein Schwesterunternehmen fortgesetzt worden war. Es wird kaum anzunehmen sein, dass der Reinigungsdienstleister allein zur Steigerung des internen Wettbewerbs zeitgleich mit mehreren Unternehmen an der Vergabe teilgenommen hat.

Rechtsanwalt Martin Goege LL.M., Fachanwalt für Verwaltungsrecht

---

<sup>1</sup> Presseservice des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf